Stadt Gronau (Westf.)
Fachdienst Stadtplanung

Stadt Gronau

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bebauungsplan Nr. 67 "Nördlich der Wilhelmschule", 3. Änderung, Stadtteil Gronau

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2. Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Nördlich der Wilhelmschule", 3. Änderung, Stadtteil Gronau, beschlossen. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.

Das Plangebiet liegt westlich der Franz-Kerkhoff-Straße und umfasst die Flurstücke 538 (tlw.), 539, 540 (tlw.) und 545 (tlw.) der Flur 39 der Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 "Nördlich der Wilhelmstraße", 3. Änderung, Stadtteil Gronau," ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.

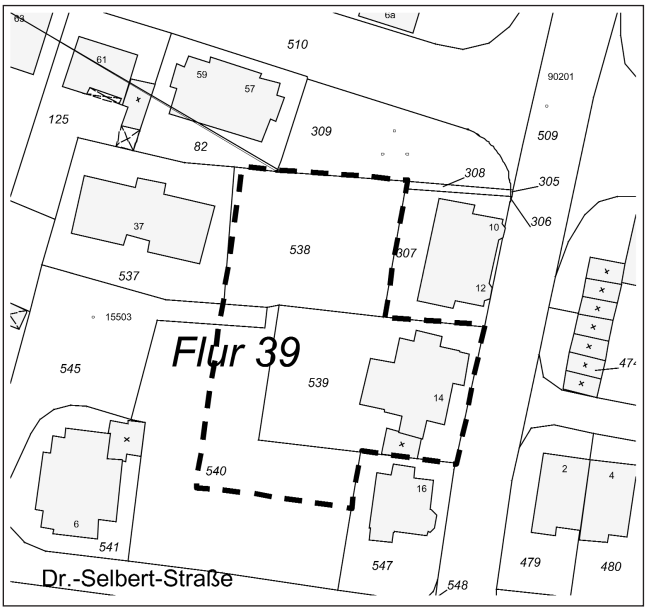

Der v. g. Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Für den o. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau (Westf.) wird die gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchgeführt. Ziel der Planung ist die Aufhebung einer Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan (i.d.F. der 2. Änderung vom 22.02.2002), wonach in Wohngebäuden maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nebst der Begründung in der Zeit

vom 21. Mai 2010 bis zum 21. Juni 2010 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt, und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Aufstellungsverfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

48599 Gronau, 10. Mai 2010

Der Bürgermeister
Holtwisch